

### Informationen Nr. 30 zum Coronavirus SARS-CoV-2 Strenger Lockdown vorerst bis zum 10. Januar: Was bedeutet das für die Zahnarztpraxen?

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

ab dem 16.12 werden die Lockdown-Maßnahmen auf Grund der Covid19-Infektion verschärft.

**Die Zahnarztpraxen sind von den direkten Maßnahmen nicht betroffen. Die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung ist systemimmanent und nach wie vor zwingend erforderlich.**

Unsere Praxen sind in jeder Weise darauf eingestellt. Unsere ohnehin schon strengen Hygienemaßnahmen wurden bereits seit dem Frühjahr durch Umsetzung der Empfehlungen zur zeitlichen und räumlichen Schließung der Patienten, durch zusätzliche PSA-Ausrüstung (neben MNS und Handschuhen ggf. FFP2-Masken und Visiere), durch Vorfelderfassung etwaiger aktueller Infektionen und Patientenaufklärung, durch Beachten sorgfältiger großvolumiger Absaugung, durch Lüften oder Luftfilteranlagen erweitert.

Nach wie vor hat sich – soweit bis jetzt bekannt – kein Patient in einer zahnärztlichen Praxis am Coronavirus angesteckt. Mit diesen positiven Erfahrungen kann und muss die zahnärztliche Behandlung auch in diesen Tagen gesichert durchgeführt und gewährleistet werden.

Drei weitere Empfehlungen möchten wir Ihnen mit auf den Weg geben:

- Die Kammer hat beobachtet, dass in Fällen aufgetretener Corona-Infektion innerhalb der Belegschaft oder beim Zahnarzt/-in die regional unabhängig entscheidenden Gesundheitsämter i.d.R. nur die betroffene Person in Quarantäne geschickt hat. Die Praxis konnte weiterarbeiten, wenn durchgehend von allen FFP2-Masken getragen wurden. Dies ist zwar auch gelegentlich beim Tragen von MNS so entschieden worden, durch die Verwendung von FFP2-Masken allerdings konnte bislang die Gesamtquarantäne der Praxis durchgängig verhindert werden. Entscheiden Sie bitte selbst.
- Führen Sie bei Bedarf Antigen Schnell-Testungen bei sich und Ihren Mitarbeitern durch. Die diesbezüglichen Parameter und Abrechnungshinweise entnehmen Sie bitte dem letzten Vorstandsinfo der KZV.
- Bei dem zu erwartenden Rückgang der Patientennachfrage sind Sie berechtigt, erneut Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter im erforderlichen Maß zu beantragen.

Zur Frage der Impfpriorisierung für Zahnärzte/-innen und Mitarbeiter befinden wir uns aktuell in Gesprächen mit dem Ministerium.

Die Vorstände von Kammer und KZV wünschen Ihnen trotz allem ein gesegnetes Weihnachtsfest.